

Ihre Vertragskonto-Nr. * **Hinweis:** Alle Felder mit Sternchen sind Pflichtangaben, bitte unbedingt ausfüllen.

1 Adresse des Auftraggebers

Name, Vorname Firma *		Geburtsdatum ggf. Handelsregister-Nr. *	
Name, Vorname Firma *		Geburtsdatum *	
Straße, Haus-Nr. *		PLZ *	Ort *
Telefon privat geschäftlich		E-Mail	

2 Lieferanschrift

Nur wenn abweichend von Adresse des Auftraggebers.

Name, Vorname Firma *		Telefon privat geschäftlich	
Straße, Haus-Nr. *		PLZ *	Ort *

3 Angebot: SWM Strom

Die angegebenen Bruttopreise verstehen sich inklusive zurzeit 2,05 ct/kWh Stromsteuer (netto) und inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer; zurzeit 19 %. Die Nettowerte werden in Klammern ausgewiesen.

Ich bestelle hiermit zu folgenden Konditionen:

Stromangebot Ihrer Wahl	Verbrauch (kWh/Jahr)	Verrechnungspreis brutto (netto) EUR/Jahr	Leistungspreis brutto (netto) EUR/kW/Jahr	Arbeitspreis brutto (netto) ct/kWh
<input type="checkbox"/> Preis nach Mengenzone	0 bis 116	34,62 (29,09)		35,02 (29,43)
	bis 11.331	47,20 (39,66)		24,24 (20,37)
	ab 11.332	entfällt		24,66 (20,72)
<input type="checkbox"/> Gemessene Leistung		102,21 (85,89)	97,34 (81,80)	22,67 (19,05)
<input type="checkbox"/> Gemessene Leistung (mit Schwachlast)	HT	102,21 (85,89)	97,34 (81,80)	23,88 (20,07)
	NT			16,51 (13,87)
<input type="checkbox"/> SWM Tag und Nacht	Tag	71,40 (60,00)		25,50 (21,43)
	Nacht			20,21 (16,98)

4 Bisheriger Stromlieferant

<input type="checkbox"/> SWM	<input type="checkbox"/> anderer Stromlieferant *	Vertrag gekündigt ja, zum: *	nein
------------------------------	---	--------------------------------	------

5 Zählerstand

Zählerstand 1 (HT) in kWh ohne Kommastellen *	Zählernummer *
abgelesen am *	Zählerstand 2 (NT) in kWh ohne Kommastellen *
	letzter Jahresverbrauch in kWh *

6 Auftragserteilung

Hiermit beauftrage ich die Städtischen Werke Magdeburg GmbH zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb der nächsten 3 Monate mit der Lieferung von elektrischer Energie gemäß Ziffer 3. für die im vorstehenden Vertragsangebot näher bezeichnete Verbrauchsstelle. Die anhängenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) SWM Strom – „Nicht unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ sowie die ebenfalls anhängenden Sonderbedingungen für „Nicht unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ sind wesentliche Bestandteile des Vertrages. Der Vertrag wird gemäß den AGB SWM Strom – „Nicht unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ wirksam.

7 Vollmacht

Ich bevollmächtige die SWM, meinen bestehenden Stromliefervertrag bei meinem bisherigen Stromlieferanten zu kündigen und die für meine Stromlieferung erforderlichen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber zu schließen. SWM ist berechtigt, die für die Erfüllung dieses Stromlieferungsvertrages notwendigen Kundendaten vom bisherigen Lieferanten und/oder zuständigen Netzbetreiber einzuholen.

8 Zahlungsweise

Vorname Name des Kontoinhabers Firma	Name der Bank
Kontonummer	Bankleitzahl
Ich ermächtige hiermit widerruflich die SWM, zu zahlende Abschlags- und Rechnungsbeträge vom nebenstehenden Konto einzuziehen.	
Ort	Unterschrift des Kontoinhabers
Datum	Unterschrift des Auftraggebers

Hinweis: Bitte schicken Sie die Vertragsunterlagen unverzüglich nach Ablesen des Zählerstandes ab. Sie müssen spätestens zehn Tage nach der Ablesung bei uns eingegangen sein.

Widerrufsrecht Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Städtische Werke Magdeburg, Am Alten Theater 1, 39104 Magdeburg (ggf. Fax-Nr. und E-Mail-Adresse).

Widerrufsfolgen Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang. – **Ende der Widerrufsbelehrung** –

1 Wie Vertrag und Lieferung zustande kommen:

Zustandekommen des Vertrages, Lieferbedingungen. Der Vertrag SWM Strom – „Nicht unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ kommt erst durch ausdrückliche, schriftliche Bestätigung durch die Städtischen Werke Magdeburg GmbH (SWM) unter Angabe des Lieferbeginns zustande. Die Bestätigung erfolgt spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Kundenauftrags.

Soweit ein Vorvertrag des Kunden bei einem anderen Anbieter zu kündigen ist, beginnt die Stromlieferung in der Regel am 1. des übernächsten Monats, wenn die SWM bis zum 10. eines Monats den Auftrag des Kunden erhalten haben und der Vertrag von SWM bestätigt wurde. Vor Beendigung des bestehenden Stromlieferungsvertrages des Kunden mit dem bisherigen Lieferanten kann die Lieferung jedoch nicht beginnen.

Voraussetzung für die Belieferung sind, dass die Maßgaben und die technischen Bedingungen der vertraglichen Sonderbedingungen für „Nicht unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“, welche gemäß der vertraglichen Vereinbarung wesentlicher Bestandteil des Vertrages sind, vorliegen und eingehalten werden. Der Anschluss des Kunden darf zum vorgesehenen Liefertermin nicht gespart sein.

2 Alles über Laufzeiten und Ihre Kündigungsmöglichkeiten:

Laufzeit, Kündigung. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich zu kündigen. Soweit der Netzbetreiber die Aufnahme der Belieferung zum mitgeteilten Zeitpunkt nicht zulässt, können der Kunde und SWM den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen.

Entscheidet sich der Kunde dafür, sich zukünftig von einem anderen Lieferanten mit Strom beliefern zu lassen, werden die SWM, sobald die Voraussetzungen für einen Wechsel des Lieferanten vorliegen, die erforderlichen Maßnahmen zügig und unentgeltlich durchführen.

3 Was Sie über Ablesung und Abrechnung wissen sollten:

Ablesung und Abrechnung. Die SWM werden grundsätzlich die Ablesedaten verwenden, die sie vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder vom Messdienstleister erhalten. Die SWM können jedoch verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Kunden abgelesen werden. Erhalten der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder der Messdienstleister keinen Zugang zur Messeinrichtung, oder nimmt der Kunde eine Selbstablesung nicht oder verspätet vor, dürfen die SWM den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

Anhand dieser Werte werden die SWM eine Jahresabrechnung erstellen. Auf Wunsch und auf Kosten des Kunden werden auch Zwischenrechnungen erstellt.

4 Monatliche Abschlagszahlungen – einfach und überschaubar:

Abschlagszahlungen. Die SWM sind berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen, deren Höhe die SWM anhand der bisherigen Verbrauchsdaten oder allgemeiner Erfahrungswerte nach billigem Ermessen festlegen werden. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so werden die SWM den übersteigenden Betrag unverzüglich erstatten.

Zahlung, Fälligkeit. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

5 Sicher alles enthalten – so setzen sich Ihre Preise zusammen:

Preisbestandteile. Im Preis enthalten sind die Stromlieferung, die Entgelte für Messung und eine jährliche Abrechnung, die Netznutzungsentgelte sowie die jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben.

6 Wann sich Preise ändern und was Sie tun können:

Preisanpassung. Für Änderungen des Strompreises gelten § 5 Abs. 2 und 3 StromGVV entsprechend. Dies bedeutet: Preisanpassungen werden nur

im Rahmen des billigen Ermessens im Sinne von § 315 BGB durchgeführt, wobei die SWM verpflichtet sind, in Ausübung des Ermessens sowohl bei Preiserhöhungen als auch bei Preissenkungen die gleichen sachlichen und zeitlichen Maßstäbe anzuwenden. Die jeweilige Preisanpassung wird dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen im Voraus schriftlich mitgeteilt und dann zum jeweils angegebenen Monatsbeginn wirksam.

Dem Kunden steht im Fall einer Preisanpassung das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende jenes Monats schriftlich zu kündigen, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Preisanpassung vorangeht. Die SWM werden den Kunden im Fall einer Preisanpassung auf dieses Kündigungsrecht schriftlich besonders hinweisen.

Das Recht einer Anpassung des Preises nach Ziffer 7 dieser AGB bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.

7 Wie sich neue Gesetze auf Ihren Preis auswirken:

Preisanpassung bei Veränderung wirtschaftlicher Grundlagen. Erhöhen oder verringern sich die Kosten für Strom durch die Neueinführung oder Änderung von Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstigen Belastungen auf Grund gesetzlicher Maßgaben unmittelbar oder mittelbar, so werden die SWM sämtliche sich daraus ergebende Be- oder Entlastungen an den Kunden weitergeben. Gleiches gilt für die an die SWM seitens ihrer Lieferanten weitergegebenen Be- oder Entlastungen im Falle einer Änderung von Steuern, Abgaben etc. aufgrund gesetzlicher Maßgaben.

8 Netzstörungen – wer haftet und wer hilft:

Haftung. Bei einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses sind die SWM von der Leistungspflicht befreit. Die SWM werden ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, soweit sie den SWM bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Bei Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Versorgung aufgrund einer Störung des Netzbetriebes sind Ansprüche des Kunden direkt gegen den Netzbetreiber zu richten. Beruht die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWM nach Ziffer 9 dieser AGB, bleiben diese verantwortlich. Im Übrigen bestehende gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

9 Versorgungsstopp – die rechtlichen Grundlagen:

Unterbrechung der Versorgung. Befindet sich der Kunde mit fälligen Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro trotz Mahnung in Verzug, sind die SWM berechtigt, die Stromversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 1 bleiben Forderungen außer Betracht, soweit sie der Kunde schlüssig begründet beanstandet hat oder soweit sie aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der SWM resultieren.

Die SWM sind zur Wiederherstellung der Belieferung verpflichtet, sobald der Zahlungsverzug beseitigt ist und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Berechnet werden die tatsächlichen Kosten.

10 AGB's – wann sie sich ändern und was sich daraus ergibt:

Änderung der AGB. Die SWM dürfen diese AGB und / oder die Sonderbedingungen für „Nicht unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ ändern, wenn z. B. höchstrichterliche Rechtsprechung, Gesetzesänderungen, Änderungen der Marktgegebenheiten oder die Beseitigung auftretender Auslegungszweifel dies erforderlich machen. Der Kunde kann den Änderungen innerhalb von 1 Monat nach Zugang des Schreibens schriftlich widersprechen, andernfalls gilt seine Zustimmung als erteilt. Auf das Recht zum Widerspruch sowie darauf, dass mit Ablauf der Widerspruchsfrist die Zustimmung als erteilt gilt, werden die Kunden von den SWM jeweils hingewiesen.

SONDERBEDINGUNGEN FÜR „NICHT UNTERBRECHBARE VERBRAUCHSEINRICHTUNGEN“

1. Preis nach Mengenzonen

Die Abrechnung erfolgt nach dem umseitig genannten Preis nach Mengenzonen, wobei der Preis für den Elektrizitätsbedarf des Kunden durch die in einem Abrechnungsjahr abgenommene Elektrizitätsmenge in Kilowattstunden bestimmt wird.

2. Preise nach gemessener Leistung (mit Schwachlast)

Für die Ermittlung des Leistungspreises wird die Jahresabrechnungsleistung – das Mittel der drei höchsten Monatsleistungen eines Abrechnungsjahres – zugrunde gelegt. Die Monatsleistung ist die höchste innerhalb eines Monats als Viertelstundenwert gemessene Wirkleistung in Kilowatt (kW). Jedes angefangene kW der Jahresabrechnungsleistung wird als volles kW berechnet. Als Jahresabrechnungsleistung werden mindestens 3 kW angesetzt. Als Höchstpreis wird der Preis M 0 berechnet. Der Kunde oder SWM können die Abrechnung nach gemessener Leistung bei Übernahme der zusätzlichen Kosten verlangen, sofern eine entsprechende Leistungsanspruchnahme vorliegt.

Die Preise für gemessene Leistung mit Schwachlast können nur angewandt werden, wenn der Strombezug zu den HT- und NT-Zeiten getrennt gemessen wird. Als HT-Zeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag 6 bis 22 Uhr. Als NT-Zeit gelten alle sonstigen Zeiten.

3. SWM Tag und Nacht

Die Lieferung zu den Konditionen SWM Tag und Nacht kann nur erfolgen, wenn der Strombezug zu den Tag- und Nachtzeiten getrennt gemessen wird. Als Tagzeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag 6 bis 22 Uhr. Als Nachtzeit gelten alle sonstigen Zeiten.

4. Blindarbeit

Die Berechnung von Blindarbeit erfolgt entsprechend den Regelungen des örtlichen Netzbetreibers.

5. Lieferung und Anschluss

Der Kunde schafft die notwendigen technischen Voraussetzungen entsprechend den „Technischen Anschlussbedingungen“ des Netzbetreibers.

6. Preise und Entgelte

Der zu berechnende Preis setzt sich zusammen aus Grundpreis und Arbeitspreis. Der Grundpreis setzt sich zusammen aus Leistungs- und Verrechnungspreis. Der Leistungspreis deckt die jährlichen Kosten für die Bereitstellung der Anlagen und der elektrischen Leistung. Der Verrechnungspreis deckt die jährlichen Kosten für die Zähl- und Messeinrichtungen, die Erfassung der Zählerstände sowie für die Abrechnung und das Inkasso. Der Arbeitspreis ist das Entgelt für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh). Alle Bruttopreise sind gerundet und verstehen sich inklusive der zurzeit gültigen 2,05 ct/kWh Stromsteuer sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

7. Verbrauchsfeststellung und Rechnungserteilung

Der Elektrizitätsverbrauch wird in der Regel einmal jährlich festgestellt. Werden innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise oder der Verrechnungspreis geändert, so wird das Entgelt zeitanteilig errechnet und abgerechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes. Die SWM sind berechtigt, in jährlichen oder kürzeren Zeitabständen abzurechnen und Abschlagsbeträge zu erheben.